

Arbeitshilfe für neue Fehlzeitengründe, dient nur zum allgemeinen Verständnis. Bei unklarem Sachverhalt muss das zuständige Amt kontaktiert werden. Die Entscheidung welche Fehlzeit zu verwenden ist, kann und darf in der Hotline nicht getroffen werden.

- 1.8 Berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG); Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Arbeitgeber längstens für 6 Wochen

Erstattungsfähig für längstens 6 Wochen zu 100 % inkl. SV Anteile
z.B. Mitarbeiter selbst infiziert und wird von Amtswegen unter Quarantäne gestellt

- 1.9.1 Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige

Erstattungsfähig, 100 % inkl. SV Anteile
z.B. Ansteckungsverdächtige Mitarbeiter, und infizierte (nicht erkrankte) Mitarbeiter die Schutzmaßnahmen nicht einhalten können

- 1.9.2 Bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige

nicht Erstattungsfähig
Mitarbeiter war im Ausland in Urlaub, Arbeitgeber schickt den Mitarbeiter vorsichtshalber in Quarantäne

- 1.9.3 Bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung

nicht Erstattungsfähig
z.B. Mitarbeiter die einer Risikogruppe angehören und deshalb vorsichtshalber zu Hause bleiben möchten

- 1.9.4 Unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung

nicht Erstattungsfähig
z.B. Mitarbeiter die einer Risikogruppe angehören und deshalb vorsichtshalber zu Hause bleiben möchten, keinen Urlaub mehr haben und der Arbeitgeber keine LFZ leisten möchte oder kann

- 1.9.5 Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes

Erstattungsfähig zu 80 % inkl. SV Anteile
z.B. Schließung der Kindereinrichtung, Schulen etc. und keine anderweitige Betreuung der Kinder möglich ist. Das betrifft nur Kinder die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben